

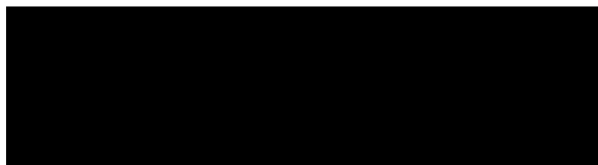


# Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT


LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

## Per E-Mail



Datum 29. August 2022

Name LfDI BW

Durchwahl 0711/615541-

Aktenzeichen 

(Bitte bei Antwort angeben)

## Informationsfreiheit: Ihr Antrag vom 18. Juli 2022 „Lieferanten von tierischen Produkten“ an das Seezeit Studierendenwerk Bodensee

Ihr Schreiben vom 24. August 2022  
FragdenStaat # 253494

Sehr 

vielen Dank für Ihre Vermittlungsanfrage in o.g. Sache. Sie stellten über die Plattform FragdenStaat einen Antrag auf Zugang zu einer tabellarischen Übersicht in Bezug auf in den Mensen am Standort Konstanz in den Kalenderwochen 27/2022 und 28/2022 eingesetzten tierischen Produkte.

Mit Schreiben vom 24. August 2022 hat das Studierendenwerk die Speisepläne der Mensaria Gießberg und der Mensa der HTWG für den angefragten Zeitraum zugänglich gemacht und mitgeteilt, dass die Namen der Lieferanten nicht genannt werden dürfen, da es sich um schützenswerte personenbezogene Daten handele. Möglicherweise seien auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen, weshalb ein Drittbeteiligungsverfahren durchgeführt werden müsse, welches einen gebührenpflichtigen Verwaltungsaufwand auslöse. Sie sind der Meinung, die genannten Ausschlussstatbestände seien nicht anwendbar.

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15

poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Nach Prüfung des Sachverhaltes kommen wir zu dem Ergebnis, dass sich Ihr Anspruch auf Informationszugang aus § 2 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz zum Verbraucherinformationsgesetz (AGVIG) ergibt.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) ist für den Bereich Informationsfreiheit nach Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG) vermittelnd und beratend zuständig aber nicht für das VIG.

Das VIG geht in diesem Fall als spezielleres Fachgesetz dem LIFG vor und regelt den fachgesetzlichen Zugangsanspruch zu Informationen über Lebens- und Futtermittel sowie nähere Informationen zu Verbraucherprodukten. Es sieht keine Zugangsvoraussetzungen vor und steht wie der Anspruch nach dem LIFG jedermann zu.

Wir empfehlen sich an das zuständige Regierungspräsidium im Bereich Lebensmittelüberwachung zu wenden, siehe: [Lebensmittelüberwachung - Regierungspräsidien Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de/service/verbraucher/lebensmittelueberwachung)

Oberste Aufsichtsbehörde in diesem Bereich ist das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, siehe: [Verbraucherschutz: Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de/service/verbraucher/lebensmittelueberwachung)

**In Bezug auf das LIFG können wir Ihnen folgende Hinweise erteilen, die möglicherweise eine Auslegungshilfe sein können:**

1. Schutz personenbezogener Daten nach § 5 LIFG

Geschützt werden personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 DS-GVO, also alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

Informationen über juristische Personen unterliegen grundsätzlich nicht dem Schutz nach § 5, sondern fallen allenfalls unter den Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nach § 6 S.2. Eine Ausnahme gilt für Einzelkaufleute oder Freiberufler, wenn diese unter ihrem Vor- und Zunamen agieren, da dann die Eigenschaft als natürliche Person nicht aufgehoben wird.

## 2. Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 6 S. 2 LIFG

Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sind nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 14. März 2006, BVerfGE 115, 205) „alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge [...], die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat“. Das berechnigte Interesse des Unternehmens an der Nichtverbreitung der begehrten Information setzt voraus, dass die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen (BVerwG, Urteile vom 23.02.2017 a. a. O. Rn. 64, 90 und vom 24.09.2009 a. a. O. Rn. 50).

Ein Zugang ist grundsätzlich nur mit Einwilligung möglich.

Soweit sich die verfügbungsberechtigte Person auf das Schutzrecht beruft obliegt es alleine der informationspflichtigen Stelle zu prüfen, ob ein schutzwürdiges Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis wirklich vorliegt. Eine Einwilligung hilft also, diesen Aufwand zu ersparen, deren Verweigerung nicht.

Der Ausschlussstatbestand setzt zusätzlich voraus, dass durch die Offenbarung der Informationen ein wirtschaftlicher Schaden droht. Ein Schaden ist jede Einbuße an einem Recht oder Rechtsgut. Wirtschaftlich ist der Schaden, wenn letztlich das Vermögen eine Einbuße erleidet. Im Fall der Offenbarung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses wird die Einbuße oftmals in der Schwächung der Wettbewerbssituation bestehen, die sich nur mittelbar auswirkt. Liegt ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung vor, folgt daraus in der Regel auch, dass durch die Offenbarung ein Schaden eintreten würde. Die in Anspruch genommene öffentliche Stelle bzw. der betroffene Dritte müssen konkret und substantiiert deutlich machen, inwiefern sich dessen Wettbewerbssituation durch die Offenbarung des Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses nachhaltig verschlechtern würde (vgl. OVG NRW, Urteil vom 18. August 2015 - 15 A 97/13).

Wird von der antragstellenden Person kein Interesse an Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geltend gemacht, sollen diese geschwärzt werden. Dies dient dem Interessenausgleich zwischen Informationsfreiheit und Datenschutz. Dadurch entfällt auch das Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 LIFG.

Namen sowie Adresse von Unternehmen sind in der Regel keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. In diesem Fall bedarf es auch keines Drittbeteiligungsverfahrens.

Wir hoffen, dass wir Ihnen damit weiterhelfen konnten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Baden-Württemberg